



Instrumente interner Forschungsförderung

1. Förderbereiche Anschubfinanzierung

Ziel der Anschubfinanzierung ist es, die Einwerbung von großen drittmittelfinanzierten Forschungsvorhaben an der Humboldt-Universität zu Berlin zu initiieren und zu unterstützen und damit die Schwerpunktbildung zu fördern und die Drittmiteinnahmen der Universität zu erhöhen. Voraussetzung für die Förderung ist daher, dass die zu fördernden Projekte an der Universität koordiniert werden und zum überwiegenden Teil auch an dieser durchgeführt werden.

Ausschlaggebend für die Höhe der Mittelzuweisung ist der durchschnittliche Aufwand für die Erstellung eines Drittmittelantrages.

1 a) Projekte mit einer Vorlaufphase von etwa einem Jahr

Drittmittelvorhaben:

- Sonderforschungsbereiche mit Sprecherfunktion (Einrichtungsantrag)
- Graduiertenkollegs mit Sprecherfunktion (Einrichtungsantrag)
- Forschungszentren (DFG, Einstein-Stiftung) mit Sprecherfunktion (Einrichtungsantrag)
- Large Scale Vorhaben (EU) mit Sprecherfunktion
- Forschergruppen (z.B. DFG) mit Koordinierungsfunktion (Einrichtungsantrag)

Fördersumme:

Max. 50.000 Euro

Bei zweistufigen Verfahren werden für die Erarbeitung der Skizze grundsätzlich max. 20.000 Euro zur Verfügung gestellt. Nach Aufforderung zur Einreichung des Langantrages wird die Restsumme zur Verfügung gestellt.

1 b) Projekte mit einer Vorlaufphase von etwa neun Monaten

Drittmittelvorhaben:

- DFG-Schwerpunktprogramme mit Koordinierungsfunktion
- Medium and Small Scale Vorhaben (EU) mit Sprecherfunktion
- Marie-Curie-Netzwerke (EU)

Fördersumme:

Max. 35.000 Euro

Bei zweistufigen Verfahren werden für die Erarbeitung der Skizze grundsätzlich max. 15.000 Euro zur Verfügung gestellt. Nach Aufforderung zur Einreichung des Langantrages wird die Restsumme zur Verfügung gestellt.

1 c) Projekte mit einer Vorlaufphase von etwa sechs Monaten

Drittmittelvorhaben:

- Heisenberg- oder Lichtenberg-Professuren
- Nachwuchsgruppen
- Reinhart Kosseleck-Projekte
- Diltthey Fellowships
- Einstein-Junior-Fellowship
- BMBF-Verbundprojekte mit Koordinierungsfunktion (mind. 500 TEuro für die HU)
- Fortsetzungsanträge von Sonderforschungsbereichen, Forschungszentren und Graduiertenkollegs mit Sprecherfunktion

Fördersumme:

Max. 25.000 Euro

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Antragsteller/innen an der Humboldt-Universität beschäftigt sind und diese auch die aufnehmende Einrichtung ist (gilt für Professuren, Nachwuchsgruppen, Fellowships und Grants)

1 d) Projekte, die auf Calls des ERC antworten (9 Monate Vorbereitungszeit)

Drittmittelvorhaben:

- | | |
|---|------------------------|
| - | ERC Starting Grant |
| - | ERC Consolidator Grant |
| - | ERC Advanced Grant |

Fördersumme:

Max. 25.000 €

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Antragsteller/innen an der Humboldt-Universität beschäftigt sind und diese auch die aufnehmende Einrichtung ist.

Ein Teil der gewährten Mittel wird für externe Serviceleistungen (writing workshops, proof reading, copy reading, Graphiken), in Absprache mit der/dem Antragstellenden verwendet.

Die Anschubfinanzierung wird – abweichend von den anderen Förderungen – mit dem Ende des vorherigen Calls ausgeschrieben. Die finanzielle Unterstützung wird durch ein administratives und konsultatives Angebot durch das SZF ergänzt.

1e) Projekte, die auf Synergy Calls des ERC antworten (9 Monate Vorbereitungszeit)

Drittmittelvorhaben:

- ERC Synergy Grant

Fördersumme:

Max. 50.000€

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die/der Antragstellende die Position des *corresponding PI* einnimmt. Die finanzielle Unterstützung wird durch ein administratives und konsultatives Angebot durch das SZF ergänzt.

1f) Nicht genutzter Anschub bei ERC Antragsvorhaben

ERC Grantees, die die Anschubfinanzierung nicht in Anspruch genommen haben, wird der Betrag für die Laufzeit ihres Grants an der Humboldt-Universität zu Berlin zur Verfügung gestellt.

2. Verfahrenshinweise

2 a) Antragstellung/ Bewilligung

Einzureichen ist ein schriftlicher Antrag (siehe Leitfaden für die Antragstellung) beim Leiter/ der Leiterin des Servicezentrums Forschung.

Die Bewilligung erfolgt durch den Vizepräsidenten/ die Vizepräsidentin für Forschung auf Vorschlag des Leiters/ der Leiterin des Servicezentrums Forschung.

2 b) Einspruchsverfahren

Einsprüche gegen den Bewilligungsbescheid können beim Leiter/ der Leiterin des Servicezentrums Forschung geltend gemacht werden.

2 c) Administration/ Verwendung der Mittel

Die Bereitstellung der Mittel erfolgt aus der zentralisierten Programmpauschale.

Nach Erteilung des Bewilligungsbescheides wird durch das Servicezentrum Forschung ein Projektkonto für den Bewilligungsempfänger/ die Bewilligungsempfängerin eingerichtet. Die Mittel werden durch das Servicezentrum in Abstimmung mit dem Bewilligungsempfänger/ der Bewilligungsempfängerin bewirtschaftet. Es gelten die Regelungen der Landeshaushaltsordnung sowie die für die Bewirtschaftung von Drittmittelprojekten üblichen Regelungen.

Die Mittel können als Personal- und Sachmittel eingesetzt werden, sofern sie der Vorbereitung des im Antrag benannten Forschungsvorhabens, inklusive der Durchführung der Begutachtung dienen. Eine Finanzierung der Vertretung bei Reduzierung der Lehrverpflichtungen (9 LVS für Anträge unter Pkt. 1 a, 6 LVS für Anträge unter Pkt 1 b und 4 LVS für Anträge unter Pkt. 1 c) ist möglich.

Nach Einreichung des Antrages bei der Fördereinrichtung bzw. Abschluss des Begutachtungsverfahrens werden die Projektkonten geschlossen. Restmittel sind grundsätzlich zu zentralisieren.

2 d) Berichterstattung

Der eingereichte Antrag gilt als Bericht. Bei zweistufigen Verfahren gilt die eingereichte Skizze als Meilenstein für die Freigabe der zweiten Rate. Sofern der Antrag bzw. die Skizze nicht über das Servicezentrum Forschung eingereicht werden, ist eine Kopie des Antrages bzw. der Skizze an das Servicezentrum Forschung zu übergeben.

2 e) Sanktionen

Wird der Antrag entgegen den Angaben bei Beantragung der Fördermittel nicht bei der Fördereinrichtung eingereicht, ist eine schriftliche Begründung dafür beim Leiter/ der Leiterin des Servicezentrums Forschung einzureichen. Gegebenenfalls können Fördermittel zurückgefordert werden.

Die Neuregelung gilt ab dem 01.05.2018 und ersetzt die Regeln zur Anschubförderung vom 01.01.2012.